jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/27 1Ob30/94, 7Ob19/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1995

Norm

ABGB §829
ForstG §66a
ForstG §67
WRG §15 Abs1

Rechtssatz

Bei gekoppelt Fischereiberechtigten hat die Berechnung einer Entschädigung nach§ 15 Abs 1 WRG idF der WRGNov 1990 in der Form zu erfolgen, dass die der Gemeinschaft aller gekoppelt Fischereiberechtigten insgesamt zustehende Entschädigung durch die Anzahl der Berechtigten, gleich, ob sie am Verfahren teilgenommen haben oder nicht, zu teilen und jedem, der wegen einer Entschädigung an die Wasserrechtsbehörde und an das durch sukzessive Kompetenz zuständig gewordene Außerstreitgericht herangetreten ist, den auf ihn entfallenden Kopfteil der Gesamtentschädigung zuzusprechen. Anteile an der Gesamtentschädigung nicht am Verfahren beteiligter Fischereiberechtigter fallen dabei den Antragstellern allerdings nicht zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 30/94
  Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 30/94
  Veröff: SZ 68/41
- 7 Ob 19/02y
  Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 19/02y
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Festlegung der Entschädigung für eine Bringungsanlage gemäß § 67 Abs 5 ForstG. (T1)
  Beisatz: Für die übrigen "Nichtantragsteller" bleibt der Bescheid aufrecht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082252

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at